

5. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neufahrn b.Freising

Die Gemeinde Neufahrn b.Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), folgende

Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neufahrn b.Freising vom 30.03.1992 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 18.02.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Buchstabe d wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Zulassung erfolgt durch einen grundsätzlich auf 2 Jahre befristeten Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Nachweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten sowie für die Berechtigung zum Befahren des Friedhofsgeländes mit den darin angegebenen Kraftfahrzeugen. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Eine weitere Befristung durch die Gemeinde ist möglich.

§ 7 erhält einen neuen Abs. 8:

(8) Das Befahren des Friedhofsgeländes ist nur und ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten am Friedhof gestattet und auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken.

Das Abweichen von den befestigten Wegen ist dabei nicht gestattet, insbesondere auch nicht das Halten oder Parken auf den Grünflächen.

Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastkraftwagen untersagen.

Die derzeitigen Absätze 8 und 9 verschieben sich entsprechend auf die künftigen Absätze 9 und 10.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Beisetzung in Erdgrabstätten dürfen ausschließlich ökologische, selbstauflösende Urnen, die so beschaffen sind, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird, verwendet werden.

Für die Beisetzung in Urnenmauernischen dürfen keine selbstauflösenden Urnen verwendet werden.

§ 16 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Der Baum und die Lage werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt, bei Familienbäumen besteht im

Rahmen der verfügbaren Bäume eine Auswahlmöglichkeit für die Nutzungsberechtigten. Bei fehlender oder eingeschränkter Auswahlmöglichkeit besteht aber kein Anspruch auf die Eröffnung einer neuen Sektion.
Das Nutzungsrecht kann jeweils verlängert werden.

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Grabplatten und feste Grabeinfassungen sind für die Größe des gesamten Grabbeetes zulässig.

Die Grabplatten sollen schräg mit einer Neigung von ca. 3 % angebracht werden. Sie dürfen maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen.

§ 25 Abs. 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas, Hecken mit einer Höhe von über 20 cm oder ähnlichem

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am XXX in Kraft.

Neufahrn, den

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister